

Finanzielle Selbstständigkeit nach Ablösung von der Sozialhilfe

Diese FachInfo richtet sich speziell an Freiwillige, die Geflüchtete begleiten. Sie legt dar, wofür eine Person verantwortlich ist, sobald sie von der (Asyl-) Sozialhilfe* abgelöst wird. Bei Sans Papiers und abgewiesenen Asylsuchenden, die eine Härtefallbewilligung er-

halten haben, stellen sich zusätzliche Herausforderungen, auf welche hier nicht näher eingegangen wird. Die Informationen zu Beratungsangeboten und die Links am Ende des Dokuments sind jedoch auch für diese Konstellationen hilfreich und zugänglich.

Inhalt

1. Grundsätzliches	2
2. Wohnen	2
3. Gesundheit	3
4. Steuern	4
5. Arbeit	4
6. Ausbildung / Stipendien	5
7. Kinder	5
8. Schulden	6
9. Weiterführende Links und Beratungsangebote	6

* Der Einfachheit halber wird im Folgenden von Sozialhilfe gesprochen. Die Tätigkeit der regionalen Partner sowie die Asylsozialhilfe sind in diesen Begriffen eingeschlossen.

Finanzielle Selbstständigkeit

1. Grundsätzliches

Alle Einnahmen (Lohn, IV-Rente, Kinderzulagen, etc.) fliessen neu direkt auf das Konto der finanziell selbstständigen Person; der Sozialdienst hebt allfällige Abtretungen auf. Gleichzeitig müssen alle finanziellen Verpflichtungen (Krankenkasse, Miete etc.) von der finanziell selbstständigen Person selbst bezahlt werden.

Für die Zeit des Übergangs in die finanzielle Selbstständigkeit gelten folgende Regelungen:

- Bei Rechnungen ohne bestehende Kostengutsprache des Sozialdiensts entscheidet das Rechnungsdatum darüber, wer die Rechnung bezahlen muss (nicht die Periode, auf die sich die Rechnung bezieht). Fällt das Rechnungsdatum in den Zeitraum, in dem eine Person noch Sozialhilfe bezogen hat, kann die Rechnung an den Sozialdienst zur Bezahlung geschickt werden. Fällt das Rechnungsdatum in den Zeitraum, in der die Person bereits finanziell selbstständig ist, muss die Rechnung von der finanziell selbstständigen Person bezahlt werden.
- Bei Rechnungen mit bestehender Kostengutsprache des Sozialdiensts entscheidet die Rechnungsperiode darüber, wer die Rechnung bezahlen muss (nicht das Rechnungsdatum). Rechnungen, für die eine gültige Kostengutsprache des Sozialdiensts besteht, müssen vom Sozialdienst übernommen werden, wenn die Rechnungsperiode in die Zeit fällt, in der die Person noch Sozialhilfe bezogen hat.

Weitere Informationen: BKSE-Handbuch, Stichwort Übertragungsmodalitäten: <https://rl.skos.ch/lexoverview-home> > Handbuch wählen: BKSE Bern > C 2 Anspruchsvoraussetzungen > k) Übertragungsmodalitäten

2. Wohnen

Miete und Nebenkosten müssen Ende des Monats für den Folgemonat an die Verwaltung überwiesen werden. Es empfiehlt sich, dafür einen Dauerauftrag zu installieren.

Viele Verwaltungen verlangen eine **Mietkaution** bei Abschluss eines Mietvertrages (eine bis drei Monatsmieten). Einige Verwaltungen akzeptieren auch eine Mietkautionsversicherung, dies muss jedoch vorgängig

abgeklärt werden. Anbieter von Mietkautionsversicherungen: Swisscaution, goCaution und weitere.

Die **Serafe-Rechnung** (Radio- und TV-Abgaben) muss einmal jährlich pro Haushalt bezahlt werden. Die Abgabe muss angespart werden. Die Serafe Rechnung kann auf Anfrage in drei Raten bezahlt werden. Auch wenn kein TV oder Radio im Haushalt vorhanden ist, muss die Serafe-Rechnung bezahlt werden. Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, werden auf Antrag von der Abgabe befreit.

Mehr Informationen: www.serafe.ch > Abgabebefreiung > Grundsatz

Der Mieterinnen- und Mieterverband stellt auf seiner Webseite einen **Ratgeber Mietrecht** zur Verfügung. Mitgliedern bietet er eine kostenlose Rechtsberatung an, für Nichtmitglieder ist diese kostenpflichtig.

Mehr Informationen: www.mieterverband.ch > Mietrecht und Beratung

Für eine **kostenlose Rechtsberatung** bei Fragen zu Mietvertrag, Mietzinserhöhung, Nebenkostenabrechnungen und Kündigungen sowie für Unterstützung bei der Wohnungssuche oder beim Verfassen von Briefen an die Verwaltung siehe Kapitel 9.

Die Prämie für die **Hausrat- und Haftpflichtversicherung** muss selbst bezahlt werden. Die Rechnung wird einmal pro Jahr verschickt. Bei einem Schadenfall muss direkt mit der Versicherung Kontakt aufgenommen werden, um abzuklären, ob die Kosten übernommen werden. Im Normalfall muss die versicherte Person CHF 200 des Schadens selbst bezahlen (Selbstbehalt), der Rest wird von der Versicherung übernommen. Die genauen Modalitäten finden sich im Versicherungsvertrag.

Falls eine Person über den Sozialdienst in der Hausrat- und Haftpflichtversicherung kollektivversichert war, ist diese Versicherung nach der Ablösung von der Sozialhilfe nicht mehr gültig und es muss eine Einzelversicherung abgeschlossen werden.

Finanzielle Selbstständigkeit

3. Gesundheit

Die **Krankenkassenprämie** muss monatlich im Voraus an die Krankenkasse bezahlt werden.

Arztrechnungen müssen entweder direkt bezahlt und die Rückforderungsbelege selbstständig an die Krankenkasse weitergeleitet werden oder aber die Arztrechnung wird direkt von der Krankenkasse bezahlt und diese stellt der versicherten Person die Eigenbeteiligung (Franchise, Selbstbehalt) in Rechnung.

Der Anspruch auf **Prämienverbilligung** wird im Kanton Bern in der Regel automatisch anhand der definitiven Steuerdaten ermittelt. Personen mit tiefem Einkommen, die quellenbesteuert sind, können eine Prämienverbilligung beantragen. Prämienverbilligungen können nicht rückwirkend, sondern nur für das laufende Jahr beantragt werden, d.h. der Antrag auf Prämienverbilligung muss spätestens am 31. Dezember eingereicht sein.

Weitere Informationen: Kanton Bern, Amt für Sozialversicherungen, www.asv.dij.be.ch > Themen > Verbilligung Krankenkassenprämien

Finanziell selbstständige vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F) sind bei der Krankenkasse einzelversichert und nicht mehr über den Kanton kollektivversichert. Deshalb erhalten diese Personen neu eine Krankenversicherungskarte und eine Krankenkassenpolice. Ein Voucher wird nicht mehr benötigt.

Jeweils per 30. November kann die aktuelle **Krankenversicherung** gekündigt und zu einer anderen Krankenkasse gewechselt werden. Am besten ist es, die verschiedenen Krankenkassenangebote zu vergleichen und eine passende Franchise zu wählen. Wird die Franchise erhöht, sinken die monatlichen Prämien und umgekehrt. Bezüglich Franchise gilt folgende Faustregel: Hat eine Person durchschnittlich weniger als CHF 1700 Krankheitskosten pro Jahr, lohnt sich eine Erhöhung der Franchise auf den Maximalbetrag von CHF 2500.

Für einen Vergleich der Krankenkassenprämien: www.priminfo.admin.ch > Prämienrechner

Es ist möglich, während des Jahres das **Versicherungsmodell** bei der Krankenkasse zu wechseln (z.B. Wechsel zum Hausarztmodell). Damit können Kosten gespart werden.

Zusatzversicherungen können jeweils per Ende Jahr gekündigt werden mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist, d.h. die Kündigung muss spätestens am 30. September bei der Krankenkasse eingereicht werden.

Besteht ein Arbeitsvertrag von mehr als acht Stunden pro Woche, ist die Person automatisch über ihren Arbeitgeber **unfallversichert**. Besteht zusätzlich eine Unfallversicherung über die Krankenkasse (auf der Krankenkassenpolice ersichtlich), kann diese gekündigt werden. Dafür reicht meist ein Telefon an die Krankenkasse.

Die Kosten für eine **Brille für Erwachsene** müssen selbst bezahlt werden. Für finanzielle Unterstützung siehe Kapitel 9.

Bei **Kindern** übernimmt die Krankenkasse CHF 180 der Kosten für eine Brille.

Nicht gedeckte Krankheitskosten, die vorher vom Sozialdienst bezahlt wurden, müssen nun selbst bezahlt werden.

Zahnarztrechnungen müssen selbst bezahlt werden. Für finanzielle Unterstützung siehe Kapitel 9.

Günstige Zahnbehandlungsmöglichkeiten:

Studentenklinik zmk bern:

www.zmk.unibe.ch > Dienstleistungen > Für Patienten >

Behandlung in der Studentenklinik

Medi Dentalhygiene-Klinik Bern

www.medi.ch/dentalhygiene-klinik

4. Steuern

Personen, die in der Schweiz wohnen, werden entweder ordentlich besteuert und füllen die Steuererklärung selbstständig aus, oder sie werden quellenbesteuert und die Steuer wird direkt vom Lohn abgezogen.

Quellensteuer

Bei der Quellensteuer werden die Steuern vom Lohn abgezogen und vom Arbeitgeber direkt an die Steuerbehörde überwiesen. Der Abzug ist auf der Lohnabrechnung ersichtlich.

Finanzielle Selbstständigkeit

Folgende Personen sind in der Schweiz quellenbesteuert:

- Personen mit Ausweis B (Flüchtlinge mit Asyl und Ausländer:innen mit Aufenthaltsbewilligung)
- vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)
- vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F)
- Schutzbedürftige aus der Ukraine (Ausweis S)
- Asylsuchende (Ausweis N)
- Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Grenzgänger:innen (Ausweis G).

Je nach persönlicher Situation sind die Tarife unterschiedlich. Daher müssen persönliche Veränderungen wie Scheidung, Heirat, Geburt, etc. dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.

Werden höhere Berufskosten, Schuldzinsen, Aus- und Weiterbildungskosten, Kosten für Kinderdrittbetreuung, Alimente oder Unterhaltsbeiträge bezahlt, welche bei der Quellensteuer nicht berücksichtigt werden können, kann ein Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Steuerveranlagung gemacht werden.

Weitere Informationen zur Quellensteuer:

KKF FachInfo KKF Quellensteuer:

www.kkf-oca.ch/fi-quellensteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern:

www.sv.fin.be.ch > Themen > Steuern berechnen >

Quellensteuer

Ordentliche Besteuerung

Bei der ordentlichen Besteuerung muss einmal pro Jahr die Steuererklärung ausgefüllt und bis spätestens am 15. März eingereicht werden. Es kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Folgende Personen sind ordentlich besteuert: Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) und Schweizer:innen. Auch Ehepartner:innen von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung oder von Schweizer:innen werden aufgrund der gemeinsamen Besteuerung ordentlich besteuert.

Die Steuerverwaltung stellt jährlich drei Mal (Mai, August und November) eine Ratenrechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern. Es handelt sich dabei um provisorische Akontozahlungen für das aktuelle Steuerjahr. Wird die Akontorechnung nicht bezahlt,

erhebt das Steueramt einen Zins, leitet allerdings keine Betreuung ein. Nachdem die Steuererklärung eingereicht wurde, verschickt das Steueramt eine definitive Schlussabrechnung, dort werden die geleisteten Akontozahlungen abgezogen. Wenn die Schlussabrechnung nicht bezahlt wird, leitet die Steuerverwaltung eine Betreuung ein.

Damit die Steuerrechnung bezahlt werden kann, muss monatlich Geld gespart werden. Es ist ebenfalls möglich, der Steuerverwaltung monatlich einen bestimmten Betrag direkt zu überweisen, am besten per Dauerauftrag. Welcher Prozentsatz des Lohnes gespart bzw. als Vorauszahlung an die Steuerverwaltung überwiesen werden soll, kann aus dieser Faustregel abgeleitet werden: Im Normalfall und ohne grösseres Vermögen zahlen Personen mit einem mittleren Einkommen zwischen eineinhalb bis zwei Monatslöhnen Steuern pro Jahr.

Weitere Informationen: Steuerverwaltung des Kantons Bern:
www.sv.fin.be.ch

5. Arbeit

Wenn eine Person in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Monate gearbeitet hat, kann sie sich bei **Stellenverlust/Arbeitslosigkeit** beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden.

Weitere Informationen:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, www.weu.be.ch > Themen > Wirtschaft & Arbeit > Arbeitslosigkeit > Übersicht

Für eine **kostenlose Rechtsberatung** zu Arbeitsvertrag, Kündigungen, Arbeits- und Zwischenzeugnissen sowie Unterstützung beim Lebenslauf erstellen und Bewerbungen schreiben siehe Kapitel 9.

Finanzielle Selbstständigkeit

6. Ausbildungen / Stipendien

Folgende Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich können im Kanton Bern Stipendien beantragen:

- Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)
- vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)
- Personen mit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

Wird eine Person finanziell selbstständig dank genügend Einnahmen aufgrund von Stipendien, ist sie selbst für die Verwaltung ihrer Stipendiengelder zuständig und muss alle Rechnungen bezahlen. Die Stipendien werden in zwei Tranchen auf das Konto ausbezahlt, in der Regel im Herbst und im Winter, wenn die Ausbildung im August beginnt und das Gesuch kurz nach Ausbildungsstart eingereicht wurde. Das Gesuch für das laufende Ausbildungsjahr muss bei Start des Ausbildungsjahres im ersten Semester bis zum 30. Juni, bei Start des Ausbildungsjahres im zweiten Semester bis am 31. Dezember eingereicht werden. Es empfiehlt sich, ein zweites Konto zu eröffnen, um die Stipendien besser verwalten zu können und monatlich einen Teilbetrag auf das Lohnkonto zu überweisen.

Weitere Informationen: Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, www.bkd.be.ch > E-Services & Dienstleistungen > Förderung und Unterstützung > Ausbildungsbeiträge > Stipendien

Hat eine Person keinen Anspruch auf Stipendien und/oder benötigt für die Ausbildung eine teure Anschaffung (z.B. einen Laptop), kann sie ein Gesuch an eine Stiftung stellen. Nähere Angaben siehe Kapitel 9.

7. Kinder

Kinderzulagen von CHF 250/Monat und **Ausbildungszulagen** von CHF 310/Monat werden bei erwerbstätigen Eltern einem Elternteil – meist dem mehr verdienenden – mit dem Lohn ausbezahlt. Nichterwerbstätige können Kinder- oder Ausbildungszulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons beantragen.

Weitere Informationen zu Familienzulagen: Ausgleichskasse des Kantons Bern, www.akbern.ch > Versicherungen > Familienzulagen

Wenn eine Person Anspruch auf **Alimentenzahlungen** hat aufgrund eines gültigen Rechtstitels (Scheidungs-urteil, Unterhaltsvereinbarung, etc.) und die Alimente werden nicht oder nur teilweise bezahlt, kann eine Inkassohilfe bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden.

Weitere Informationen: Kantonales Jugendamt, www.kja.dij.be.ch > Alimentenhilfe > Inkassohilfe

Wenn Kinder ein externes Betreuungsangebot besuchen (z.B. Kita, Tagesschule), können – je nach finanzieller Situation – **Betreuungsgutscheine** beantragt werden, d.h. der Kanton beteiligt sich mit einem bestimmten Betrag an den Kosten.

Weitere Informationen: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion der Kantons Bern, www.gsi.be.ch > Themen > Familie und Gesellschaft > Kindertagesstätten und Tagesfamilien > Betreuungsgutscheine > Übersicht

Jugendliche und junge Erwachsene, die Unterstützung für den Übergang in eine Berufslehre benötigen, können ein Brückenangebot besuchen. Je nach Brückenangebot müssen Schul- und Materialgebühren bezahlt werden. Wenn eine Person keinen Anspruch auf Stipendien hat, kann ein Gesuch um Erlass der Schulgebühren eingereicht werden.

Mehr Informationen zu den verschiedenen Brückenangeboten: Kultur- und Bildungsdirektion des Kantons Bern, Handbuch Brückenangebote, www.bkd.be.ch > Themen > Bildung > Berufsbildung > Brückenangebote > Übersicht

Finanzielle Selbstständigkeit**8. Schulden**

Es ist wichtig, insbesondere auch für ausländische Personen, sich in der Schweiz nicht zu verschulden. Mit einem Eintrag im Betreibungsregister ist es schwieriger, eine Wohnung zu finden. Zudem können sich Betreibungen negativ auf den Aufenthalt in der Schweiz auswirken, weil Schulden von den Migrationsbehörden als mangelnde Integration beurteilt werden. Dies kann dazu führen, dass eine Aufenthaltsbewilligung B oder eine Niederlassungsbewilligung C widerrufen wird oder dass ein Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird.

Berner Schuldenberatung mit Büros in Bern, Biel, Burgdorf und Thun: www.schuldeninfo.ch > Für Ratsuchende

9. Weiterführende Links und Beratungsangebote

Die Webseite www.hallo-bern.ch bietet Informationen in mehreren Sprachen zu Themen wie Arbeit, Gesundheit, Wohnen und Integration.

Die Webseite www.mitpapieren.ch wurde explizit für ehemalige Sans-Papiers erstellt. Die Informationen in verschiedenen Sprachen sind jedoch auch für andere Personen nützlich.

Integrations- und Sprachkursangebote des Kantons Bern

Arbeit und Qualifizierung:
www.integrationsangebote.apps.be.ch > Arbeit und Qualifizierung, Arbeitsintegration und (Weiter-) Bildung

Vernetzung, soziale Integration:
www.integrationsangebote.apps.be.ch > Vernetzung, Information, Beratung und Treffpunkte

Sprachkurse für Migrant:innen:
www.weiterbildung-kurse.apps.be.ch/sprachkurs

Vergünstigungen für Erwachsene

KulturLegi: für Caritas-Markt (vergünstigte Lebensmittel), Freizeit, Kultur und Sport
www.kulturlegi.ch > auf der Karte Kanton Bern auswählen > KulturLegi beantragen > Was ist die KulturLegi?

Tischlein-deck-dich: günstige Lebensmittel beziehen. Die Karten werden entweder über den Sozialdienst ausgestellt oder über eine andere Sozialfachstelle.
www.tischlein.ch > Lebensmittel beziehen

Vergünstigungen für Kinder und Jugendliche

Kultur Legi für Freizeit, Kultur und Sport
www.kulturlegi.ch > auf der Karte Kanton Bern auswählen > KulturLegi beantragen > Was ist die KulturLegi?

Für Kinder wohnhaft in der Stadt Bern:
Primano, Frühförderung für Kinder im Vorschulalter, z.B. vergünstigter Besuch einer Spielgruppe
www.primano.ch

Finanzielle Selbstständigkeit

Fäger: div. Veranstaltungen und Angebote für Kinder und Jugendliche, auch während der Schulferien
www.faeager.ch > Programm

Junior-Karte SBB: CHF 30/Jahr. Kinder zwischen 6 und 16 Jahren reisen in Begleitung eines Elternteils oder bestimmten Begleitpersonen in der Schweiz gratis.
www.sbb.ch/de > Billette & Angebote > Abos für Kinder

Finanzielle Unterstützung

In der Schweiz gibt es viele Stiftungen, die einen finanziellen Beitrag leisten für bestimmte Personengruppen (z.B. Frauen; Kinder und Jugendliche) oder für bestimmte Situationen (z.B. für hochbegabte Kinder). Die jeweiligen Voraussetzungen (z.B. seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Bern) müssen gut überprüft werden.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern führt auf ihrer Webseite eine Liste finanzieller Hilfsquellen (PDF):
www.gsi.be.ch > Themen > Statistiken und Publikationen > Publikationen GSI > Publikationen zum Thema Sozialhilfe > Verzeichnis der Fonds, Stiftungen und anderen finanziellen Hilfsquellen (PDF)

Die Sozialdienste der Gemeinden haben die Möglichkeit, einmalige Leistungen für finanziell selbstständige Personen zu übernehmen, welche nahe am Existenzminimum leben, um eine drohende Notlage zu vermeiden. Weitere Informationen: www.skos.ch > Publikationen > Merkblätter und Empfehlungen > 2023 «Einmalige Leistungen» (PDF)

Die Kirchliche Passantenhilfe der Heilsarmee Bern bietet Beratungen und Soforthilfe an:
www.passantenhilfe-bern.heilsarmee.ch

Eine finanzielle Unterstützung für Ausbildungskosten kann unter anderem bei folgenden Stiftungen beantragt werden,

- Stanley Johnson Stiftung:
www.johnsonstiftung.ch > Förderbereiche > Bildungsbeiträge
- Winterhilfe Bern: www.be.winterhilfe.ch > Hilfe erhalten
- SOS Beobachter: www.beobachter.ch > Engagement > Stiftung SOS Beobachter > Unterstützung erhalten > Hilfesuchende für sich selber

Auf der Webseite der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern sind finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung zu finden:
www.bkd.be.ch > E-Services & Dienstleistungen > Förderung und Unterstützung > Ausbildungsbeiträge > Stipendien > Anderweitige Beiträge > Unterstützung bei der Ausbildungsfinanzierung (Auswahl) (PDF)

Juristische und berufliche Beratung und Unterstützung

Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
www.rechtsberatungsstelle.ch > Anlaufstelle Eigerplatz

Berufsberatungs- und Informationszentren BIZ
Verschiedene Standorte
www.biz.bkd.be.ch

Informationen über Berufe und das Bildungssystem der Schweiz in verschiedenen Sprachen
www.berufsberatung.ch > Link «Informationen in anderen Sprachen» (Seitenende)

Unterstützung beim Bewerbungen schreiben und Erstellen von Lebensläufen (ohne Stellensuche):

- Triio in Bern: www.triio.ch > Angebot
- JobAtelier der Farb AG: www.farb-bern.ch > Integration > JobAtelier
- Jobcaddie, kostenloses Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene, die Schwierigkeiten in der Lehre oder beim Berufseinstieg haben:
www.jobcaddie.ch

Fachstelle Integration Biel
www.biel.ch > Politik & Verwaltung > Verwaltung > Direktion Soziales und Sicherheit > Fachstelle Integration

isa Fachstelle Migration
www.isabern.ch > Angebot > Beratung & Information > Beratung

Heilsarmee Bern, WohnBeratung Bern
Beratungsstelle für Wohnungssuchende, die seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Bern leben
www.heilsarmee.ch/angebot/wohnbberatung-bern

Finanzielle Selbstständigkeit

KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die zuständige KESB nach Gemeinde finden:

[www.kesb.dij.be.ch/de/start/ueber-uns/
kesb-kreise.html](http://www.kesb.dij.be.ch/de/start/ueber-uns/kesb-kreise.html)**Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland
(KIO)**www.thun.ch > Soziales Sicherheit > Integration >
Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland**Pro Infirmis**Beratungsstellen für Menschen mit einer Behinde-
rung im Kanton Bernwww.proinfirmis.ch > Angebot > Kanton wählen**Pro Senectute Kanton Bern**Beratungsstellen für ältere Menschen im Kanton
Bernwww.be.prosenectute.ch > Unterstützung >
Beratungen > Sozialberatung**Schlichtungsbehörden des Kantons Bern**Die Schlichtungsbehörden bieten kostenlose Rechts-
beratung an bei Fragen zu Mietrecht, Arbeitsrecht
und Gleichstellungsfragen und sind in vier Regionen
im Kanton Bern tätig.www.zsg.justice.be.ch > Dienstleistungen >
Rechtsberatung**Schreibdienste im Kanton Bern**Schreibdienste bieten Unterstützung an bei Wohnungs-
suche, Bewerbungen schreiben, Formulare ausfüllen,
Briefe schreiben, etc.www.biz.bkd.be.ch > Angebote > Informationsange-
bote > Publikationen > Lernhilfe, Rechtsauskunft,
Schreibdienst > Schreibdienste im Kanton Bern (PDF)**Sozialberatungsstellen der Heilsarmee**Beratung und Soforthilfe an verschiedenen Stand-
orten im Kanton Bernwww.heilsarmee.ch > Themen & Angebote >
Soziale Hilfe & Beratung > Hilfe erhalten**Sozialberatung Katholische Kirche Bern**www.kathbern.ch > Fachstellen Organisationen >
Fachzentrum Mensch und Gesellschaft >
Sozialberatung**Sozialberatung Katholische Kirche Biel**

Fachstelle Soziales

www.kathbern.ch > Fachstellen Organisationen >
Sozialarbeit Biel > Fachstelle Soziales**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch